



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 17.02.2021 - Nummer 89

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Stipendien, Förderungen

89 Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für Asylwerber*innen und Asylberechtigte

Aus den Mitteln des Stipendienfonds der Universität Wien werden Asylwerber*innen und Asylberechtigten Stipendien zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) zur Verfügung gestellt.

Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU)

I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums

1. Der*Die Stipendienwerber*in muss Asylwerber*in oder Asylberechtigte*r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.
2. Der*Die Stipendienwerber*in muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der*Die Stipendienwerber*in muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm*ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde. Sofern noch kein Bescheid über die Zulassung zu einem Studium vorliegt, ist vor dem Antrag auf die Zuerkennung des Stipendiums die Erstanmeldung online durchzuführen und ein Reifezeugnis oder Studienabschluss inkl. Übersetzung ins Deutsche/Englische beizulegen. Mit der Erstanmeldung online gilt der Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt.
4. Der*Die Stipendienwerber*in muss das Antragsformular, in dem auch die Motivation für das Studium an der Universität Wien und die Gründe für die Eignung des*der Stipendienwerbers*in dargelegt werden (Deutsch, Englisch oder Französisch, maximal eine A4-Seite) sowie einen Kurzlebenslauf (Deutsch, Englisch oder Französisch) einreichen.
5. Bei der Vergabe des Stipendiums werden Personen, denen die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs die (Wieder)Aufnahme eines Studiums ermöglicht, besonders berücksichtigt.
6. Sollte der*die Stipendienwerber*in das Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) bereits einmal zugesprochen bekommen haben, so ist ein weiterer Antrag in den Folgesemestern möglich. Voraussetzung für die Genehmigung eines

Folgeantrags ist die erfolgreiche Absolvierung des VWU-Kurses. Eine Antragstellung ist maximal vier Mal für den Ersatz des Deutschkurses beim VWU möglich.

II. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt per Formular und E-Mail.

Das Antragsformular ist abrufbar unter: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

Das Formular ist mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen (gescannt) per E-Mail an die Adresse claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu senden.

Die Anträge auf Ersatz des Lehrgangsbeitrags des VWU sind für die nachfolgenden Semester jeweils in den folgenden Zeiten zu stellen:

- a. Für Kurse im Wintersemester 2021/22 ab 1. Juni 2021 bis 15. Juli 2021
- b. Für Kurse im Sommersemester 2022 ab 1. November 2021 bis 15. Dezember 2021
- c. Für Kurse im Wintersemester 2022/23 ab 1. Juni 2022 bis 15. Juli 2022
- d. Für Kurse im Sommersemester 2023 ab 1. November 2022 bis 15. Dezember 2022

III. Zuerkennung

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Bestgereihten entsprechend den unter 2. genannten Kriterien ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede*n Stipendienwerber*in, der*die den Ersatz des Lehrgangsbeitrags für den VWU beantragt hat, ein Betrag in der Höhe von ca. € 480,00 (jährlich indexangepasst) an den VWU zur Anweisung gebracht werden kann.
2. Die Bewertungskriterien/Auswahlkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden:
 - a. Ausbildungen oder Vorstudien, die den*die Stipendienwerber*in für ein Studium besonders qualifizieren, sofern darüber ein Nachweis beigebracht wurde.
 - b. Alter des*der Stipendienwerbers*in, in dem Sinne, dass jüngere Stipendienwerber*innen bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt werden.
3. Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch die Vizerektorin für Studium und Lehre.
4. Alle Bewerber*innen werden über die Entscheidung für das Wintersemester bis spätestens Ende August und für das Sommersemester bis spätestens Ende Jänner informiert. Vor diesen Zeitpunkten werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidungen nicht entgegengenommen.
5. Die Stipendienentscheidung muss innerhalb von zwei Semestern unter Berücksichtigung der Anmeldefristen des VWU eingelöst werden. Danach erlischt das Stipendium. Bei Absolvierung des VWU-Kurses muss eine aufrechte Zulassung an der Universität Wien vorliegen.
6. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

1. Unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.
2. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Sommersemester 2021 für den VWU-Kurs im Wintersemester 2021/22.
3. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2022/23 für den VWU-Kurs im Sommersemester 2023.
4. Stipendienwerber*innen, denen ein Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des

Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) zugesprochen wird, erhalten eine Bestätigung, die sie bei der Anmeldung zum WU vorweisen müssen.

5. Der Ersatz des Lehrgangsbeitrags des WU erfolgt durch Begleichung der Gebühren durch die Universität Wien nach Rückverrechnung durch den WU.

Die Vizerektorin:
Schnabl